

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2023 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Bürgergeld

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Bürgergeld ersetzt seit 1.1.2023 das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld der Grundsicherung für Arbeitsuchende (umgangssprachlich Hartz IV). Die Bildungsmöglichkeiten wurden verbessert und es wird weniger Einkommen und Vermögen angerechnet. Es gibt eine 1-jährige Karenzzeit, in der kein Umzug in eine günstigere Wohnung nötig ist und einiges Vermögen behalten werden darf. Die Sanktionen heißen jetzt Leistungsminderungen und sind von Beginn an in verfassungsgemäßer Höhe von höchstens 30% des sog. Regelsatzes möglich. Die Regelsätze sind gestiegen, z.B. für Alleinstehende auf 502 € im Monat.

Hinweise:

- Die Jobcenter dürfen übergangsweise das Bürgergeld noch Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nennen, da die Umstellung aller Formulare und Textbausteine einige Zeit in Anspruch nimmt.
- Das Jobcenter darf Ihnen das Bürgergeld nicht mit Verweis auf einen möglichen Anspruch auf Wohngeld verweigern. Das betrifft Bewilligungszeiträume, die den 31.12.2022 einschließen oder in der Zeit vom 1.1.2023 bis 30.6.2023 beginnen. Weisen Sie ggf. das Jobcenter auf die Übergangsregelung des § 85 SGB II hin.

2. Voraussetzungen des Bürgergelds

Um Bürgergeld zu erhalten, müssen unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Alter: 15 Jahre bis Erreichen der [Altersgrenze der Regelaltersrente](#). Für Menschen, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, wird die Altersgrenze monatlich stufenweise auf 67 Jahre angehoben.
- Erwerbsfähigkeit, d.h. mindestens 3 Stunden täglich arbeiten zu können. Näheres unter [Erwerbsminderung](#).
- Hilfebedürftigkeit, d.h. der Lebensunterhalt kann weder aus eigenem Einkommen und Vermögen noch durch Unterstützung Dritter oder aus vorrangigen Sozialleistungen bestritten werden.
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Erreichbarkeit für das [Jobcenter](#), insbesondere für Termine und Vermittlung in Arbeit oder Maßnahmen

Näheres zu den Voraussetzungen unter [Grundsicherung für Arbeitssuchende](#).

3. Umfang und Höhe des Bürgergelds

Das Bürgergeld soll das Existenzminimum für ein Leben in Würde decken. Die Höhe wird berechnet, indem die Bedarfe addiert werden und das anrechenbare Einkommen und Vermögen davon abgezogen wird.

Folgende Bedarfe werden anerkannt:

- Pauschalierte Regelbedarfe (= Pauschale für den Lebensbedarf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts), Näheres unter [Regelsätze](#)
- [Kosten der Unterkunft und Heizung](#) (KDU)
- Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- Bedarf für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen (BuT), Näheres unter [Teilhabe- und Bildungspaket](#)
- [Mehrbedarfe](#) in besonderen Lebenssituationen, z.B. für Alleinerziehende oder bei kostenaufwändiger Ernährung
- [Einmalige Bedarfe](#), z.B. für die Erstausrüstung nach der Geburt eines Kindes oder bei Bezug der ersten Wohnung

Näheres unter [Bürgergeld > Umfang und Höhe](#).

4. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Bei Bezug von Bürgergeld neben einer Erwerbstätigkeit wird das monatliche Einkommen vom Bürgergeld abgezogen. Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird allerdings nicht komplett angerechnet:

- Bei einer unselbständigen Tätigkeit wird nur das Nettoeinkommen angerechnet.
- Bei einer Selbständigkeit wird der Gewinn abzüglich notwendiger Ausgaben für die Sozialversicherung angerechnet.
- Außerdem wird ein bestimmter **Freibetrag** nicht angerechnet. Der Freibetrag richtet sich nach der Höhe des Bruttoverdienstes und beträgt im Normalfall 100 € Grundfreibetrag plus 20% des Bruttoeinkommens zwischen 100 € und 520 € plus 20% (ab 1.7.2023 dann 30%) des Einkommens zwischen 520 € und 1.000 € plus 10% des Einkommens zwischen 1.000 € und 1.200 € bzw. mit Kind 1.500 €.
- Besondere Freibeträge gibt es ab 1.7.2023 für Jobs neben Schule, Ausbildung und Studium sowie für Ehrenamtliche.

Es gibt einen Vermögensfreibetrag von 15.000 € pro Person. Darüber hinaus werden einige Vermögensbestandteile wie z.B. angemessenes Wohneigentum, ein angemessenes Auto und bestimmte Geldanlagen zur Altersvorsorge nicht angerechnet. Im ersten Jahr des Leistungsbezugs bleiben statt der 15.000 € pro Person bis zu 40.000 € für eine Einzelperson und bis zu 15.000 € für jede weitere Person einer Bedarfsgemeinschaft anrechnungsfrei.

Näheres unter [Bürgergeld > Einkommen und Vermögen](#) .

5. Kooperationsplan und Leistungsminderungen

Kooperationspläne ersetzen die Eingliederungsvereinbarungen aus [Hartz-IV-Zeiten](#) . Die Umstellung erfolgt ab 1.7.2023 schrittweise bis Ende 2023.

Leistungsminderungen ersetzen seit 1.1.2023 die früheren Sanktionen.

- Leistungsminderungen in Höhe von 10% des jeweiligen [Regelsatzes](#) für einen Monat sind möglich, wenn ein Termin versäumt wurde.
- Außerdem sind bereits ab Beginn des Leistungsbezugs Minderungen von bis zu 30% des Regelsatzes möglich, wenn einer schriftlichen Aufforderung zu bestimmten Pflichten wie z.B. dem Nachweis von Bewerbungen oder der Teilnahme an einer Maßnahme nicht nachgekommen wurde. Die Minderungshöhe erhöht sich von zunächst 10% des Regelsatzes beim 1. Verstoß auf 20% beim 2. und 30% bei allen weiteren Verstößen.
- Zur selben Zeit dürfen die Leistungsminderungen nie 30% des Regelsatzes übersteigen.

Leistungsminderungen sind nicht bei Verstößen gegen Vereinbarungen im Kooperationsplan möglich, sondern nur bei Verstößen gegen schriftliche Aufforderungen des Jobcenters (= Verwaltungsakte) und bis bis zur Umstellung auf den Kooperationsplan noch aus der Eingliederungsvereinbarung.

Näheres unter [Bürgergeld > Kooperationszeit und Leistungsminderungen](#) .

6. Karenzzeit

Das 1. Jahr des Bürgergeldbezugs ist die sog. Karenzzeit:

- In dieser Zeit müssen Bürgergeldbeziehende nicht in eine günstigere und oft kleinere Wohnung ziehen. Die tatsächlichen [Kosten der Unterkunft](#) werden anerkannt, nicht nur die angemessenen Kosten der Unterkunft, Näheres unter [Kosten der Unterkunft > Angemessenheit](#) . Angemessene Heizkosten für die **tatsächliche** Wohnungsgröße werden als Bedarf berücksichtigt.
- Vermögen muss immer angegeben werden, aber wird nur angerechnet, wenn es erheblich ist. Erheblich bedeutet über 40.000 € für eine Einzelperson zuzüglich weiterer 15.000 € für jede weitere Person einer [Bedarfsgemeinschaft](#) .

Näheres unter [Bürgergeld > Karenzzeit](#) .

7. Weiterbildung und Qualifizierung

Mit der Einführung des Bürgergelds wurde der sog. Vermittlungsvorrang abgeschafft, um mehr Weiterbildung und Qualifizierung zu ermöglichen. Der Vermittlungsvorrang bei „[Hartz IV](#)“ bedeutete, dass eine Arbeitsaufnahme Bildungsmaßnahmen vorgeht. Eine Erwerbstätigkeit wird jetzt nicht mehr vorrangig vor einer Ausbildung gefördert, sondern gleichrangig. Wenn für die **dauerhafte** Eingliederung eine andere Leistung notwendig ist, kann diese vorrangig vor der direkten Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung geleistet werden.

Dadurch soll verhindert werden, dass Menschen nur für kurze Zeit Arbeit finden und dann schon bald wieder

Bürgergeld beantragen müssen, weil sie diese wieder verlieren oder es sich von Anfang an nur um kurzfristige Jobs handelt. Die Menschen sollen dauerhaft ohne Bürgergeld ihren Lebensunterhalt verdienen können. Dafür sollen sie die Abschlüsse erwerben können, die sie brauchen, um künftig da zu arbeiten, wo Fachkräfte gebraucht werden.

7.1. Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld

Weiterbildungsprämien gibt es für die Teilnahme an einer von der [Agentur für Arbeit](#) geförderten beruflichen Weiterbildung unter folgenden Voraussetzungen:

- die Weiterbildung führt zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf
- sie dauert mindestens 2 Jahre

Höhe der Weiterbildungsprämien:

- Für die bestandene Zwischenprüfung: 1.000 Euro
- Für die bestandene Abschlussprüfung: 1.500 Euro.

Arbeitslose wie auch Menschen, die mit Bürgergeld aufstocken und eine solche Weiterbildung machen, sollen ab 1.7.2023 monatlich 150 Euro Weiterbildungsgeld erhalten.

7.2. Bürgergeldbonus

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten ab 1.7.2023 für die Teilnahme an bestimmten Bildungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahmen und Maßnahmen für „schwer erreichbare“ Jugendliche einen Bürgergeldbonus in Höhe von 75 Euro monatlich. Näheres unter [Grundsicherung für Arbeitsuchende](#).

7.3. Teilhabechancengesetz

Das zunächst befristete [Teilhabechancengesetz](#), das Lohnkostenzuschüsse und Coaching für Langzeitarbeitslose bietet, gilt jetzt dauerhaft.

7.4. Coaching

Die [Jobcenter](#) können ab 1.7.2023 begleitendes Coaching und aufsuchende Sozialarbeit anbieten, um Langzeitarbeitslose bei der Arbeitsaufnahme zu unterstützen. Näheres unter [Grundsicherung für Arbeitsuchende](#).

8. Praxistipps

- Der Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein Tacheles e.V. bietet praxisrelevante Informationen zum Bürgergeld und eine Adressdatenbank z.B. zum Auffinden von Beratungsstellen, Erwerbslosen- und Sozialhilfevereinen und Stellen, die Ämterbegleitung anbieten unter www.tacheles-sozialhilfe.de > [Informationen](#).
- Das Bürgergeld müssen Sie beim örtlich zuständigen [Jobcenter](#) beantragen. Der Antrag wirkt rückwirkend bis zum Ersten des Monats, in dem Sie den Antrag stellen. Antragsformulare gibt es beim Jobcenter, auch für Besonderheiten wie z.B. Mehrbedarfe.
- Die Leistungen werden in der Regel für 12 Monate bewilligt, außer wenn über den Antrag nur vorläufig entschieden wurde. Wenn Sie länger hilfebedürftig sind, müssen Sie einen Weiterbewilligungsantrag stellen.
- Wenn Sie Bürgergeld beziehen, werden Sie auf Antrag vom [Rundfunkbeitrag](#) befreit und erhalten ggf. eine [Telefongebührenermäßigung](#).
- Ihre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nicht gepfändet werden. Näheres zum automatischen Pfändungsschutz auf Ihrem Konto unter [Basiskonto Pfändungsschutzkonto](#).

9. Wer hilft weiter?

Für Anträge und Informationen sind die örtlichen [Jobcenter](#) zuständig.

10. Verwandte Links

[Bürgergeld > Umfang und Höhe](#)

[Bürgergeld > Kooperationsplan und Leistungsminderungen](#)

[Bürgergeld > Karenzzeit](#)

[Bürgergeld > Einkommen und Vermögen](#)

[Grundsicherung für Arbeitsuchende](#)

[Regelsätze](#)

[Bürgergeld > Kosten der Unterkunft](#)

[Kosten der Unterkunft](#)

[Kosten der Unterkunft > Angemessenheit](#)

[Mehrbedarfszuschläge](#)

[Teilhabe- und Bildungspaket](#)

[Jobcenter](#)

Rechtsgrundlagen: SGB II